

Zugewinn im landwirtschaftlichen Betrieb (Ehescheidung)

vorgestellt von Dr. Kornelius Gütter

Vortrag

am 16. März 2017, Walsrode

Gliederung

- (1) persönliche Vorstellung
- (2) Grundsätze bei Bewertungsfragen im Zusammenhang mit Zugewinn
- (3) privilegiertes/nicht privil. Vermögen
- (4) gleitender Wertzuwachs
- (5) latente Ertragssteuern - Praxisbeispiel Photovoltaikanlage
- (6) aktuelles BGH-Urteil vom 13.04.2016

persönliche Vorstellung

- Dr. Kornelius Gütter

- Feldstraße 18

31141 Hildesheim

Tel.: 05121/2842790

Guetter@GutachterRing.de

- Von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen als Sachverständiger öffentlich bestellt und vereidigt für die Gebiete:
 - Bewertungs- und Entschädigungsfragen in landwirtschaftlichen Betrieben
 - Taxation von Einzelgrundstücken
 - Taxation von Gebäuden und baulichen Anlagen
- ehrenamtliches Mitglied im GAA Hameln-Hannover und im Oberen Gutachterausschuss für Niedersachsen

Der GutachterRing



Schleswig-Holstein
Axel Schulze



Nordrhein-Westfalen
Dr. Rüdiger Heidrich



Nordrhein-Westfalen
Nico Wolbring



Baden-Württemberg
Dr. Martin Rometsch



Mecklenburg-Vorpommern
Frank Rixen



Niedersachsen
Gütter & Kollegen
Dr. Kornelius Gütter,
Karsten Beck und
Sebastian Krebs



Bewertungsumfang und -ziel

Anlass

**Eheausein-
ander-
setzung**
(Zugewinn-
gemeinschaft)

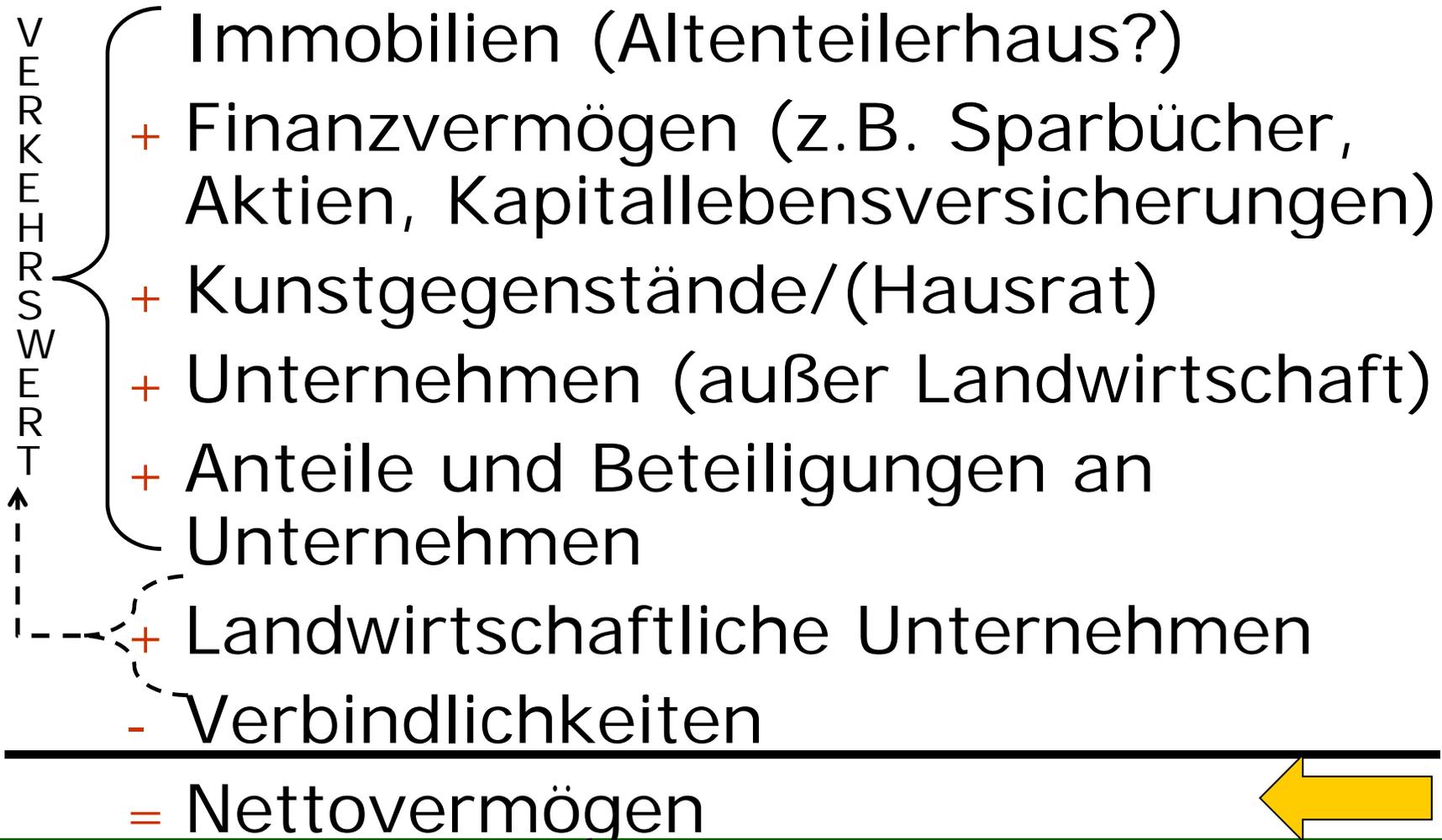
Umfang

**alle Vermögens-
positionen
getrennt für 1. und
2. Partner zum
Ehebeginn und
Eheendzeitpunkt**
(i.d.R. Zustellung des
Scheidungsantrages)

Ziel

Grundlage für die
Berechnung des
Zugewinns und
Aufteilung von
Gemeinschafts-
vermögen

Vermögenspositionen je Stichtag und je Ehepartner



Landwirtschaftsunternehmen

wenn Privilegierung vorliegt

Verkehrswert

Vergleichs-
wertverfahren

Ertragswert-
verfahren

Sachwert-
verfahren

Zusammen-
setzungs-/
Zerlegungs-
taxe

Ertragswert

(gem. BGB § 2049 Abs. 2)

↓
Privilegierung
gem. BGB § 1376 Abs. 4
(Zugewinn)

↓
jährlicher (modifizierter)
Reinertrag x Kapitali-
sator (vorgegeben)

**länderspezif.
Regelungen**

Vorgabe der
Kapitalisatoren für
den Ertragswert
nach BGB § 2049
(z.B. 17 für
Niedersachsen)

allgemeine Regeln (1)

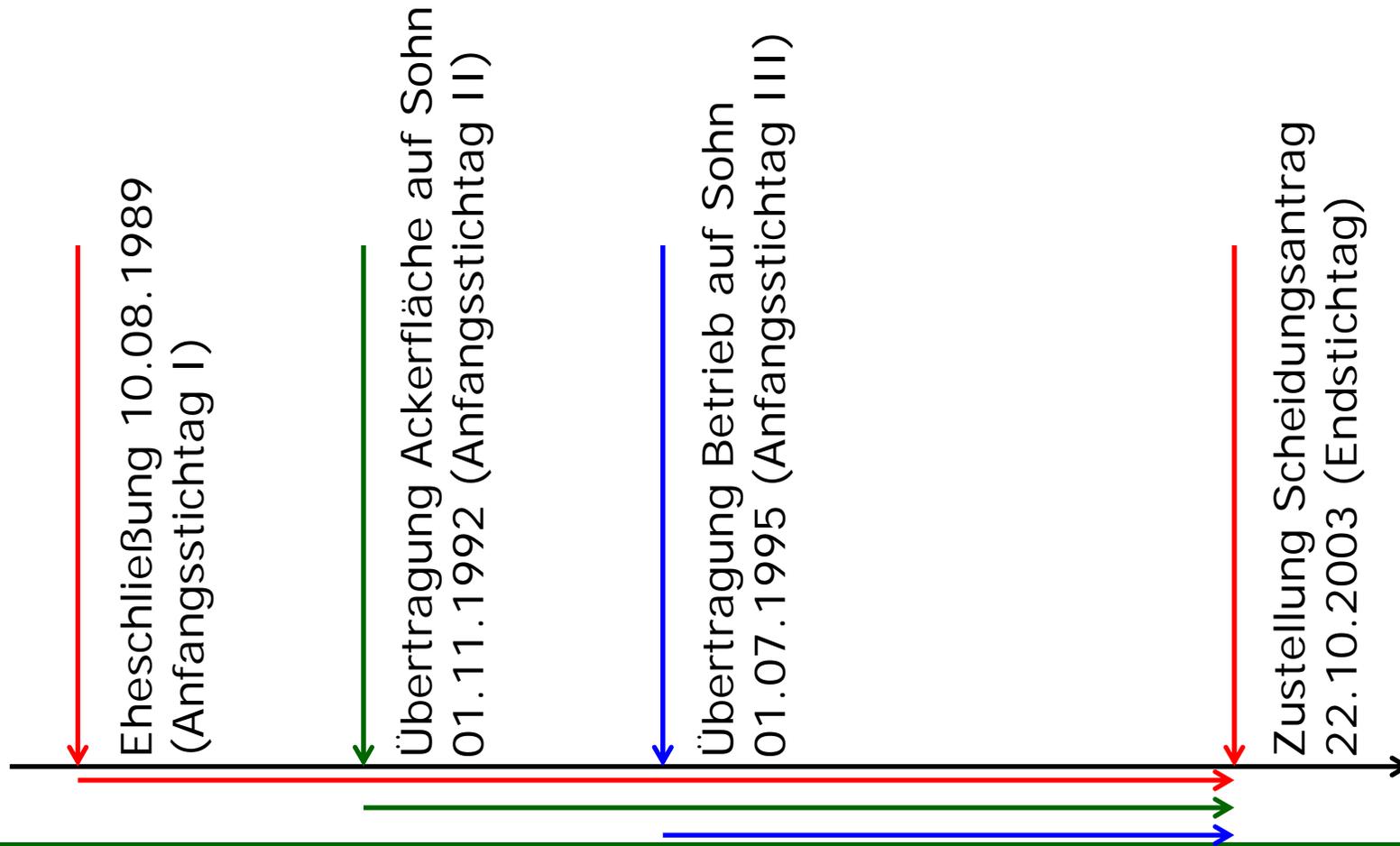
- ⇒ Erbschaften/Schenkungen in der Ehezeit zählen zum Anfangsvermögen mit Stichtag Erbschaft/Schenkung
- ⇒ auch im privilegierten landw. Betrieb sind Flächenverkäufe im Anfangsvermögen und Flächenzukäufe (fast) immer im Endvermögen zum Verkehrswert anzusetzen
- ⇒ die Werte im Anfangsvermögen sind mit dem jeweiligen Index für Lebenshaltungskosten auf den Endstichtag zu indexieren (das event. Anwälten/Gerichten überlassen)

allgemeine Regeln (2)

⇒ sofern zum Verkehrswert bewertet, ist (steuerliches)* Betriebsvermögen immer mit dem Wert nach Berücksichtigung der latenten Steuern anzusetzen; dies gilt sowohl für das Anfangs- als auch für das Endvermögen

* hofesfreies Vermögen kann trotzdem Betriebsvermögen (z. B. Mehrfamilienwohnhaus) sein und umgekehrt (z. B. bestimmte Bodenschätze)

Beispiel: Stichtage für Vermögen Ehemann



Beispiel: Zu-/Verkauf und Indexierung

Vermögensbestandteil	nicht indizierte Werte Stichtag 01.11.1992	nicht indizierte Werte Stichtag 01.07.1995	Werte Stichtag 22.10.2003
Ertragswert landwirtschaftlicher Betrieb		218.800 €	172.900 €
Wohngrundstück Hauptstraße 26		51.100 €	57.500 €
Wohnhaus Kirchstraße 1		118.500 €	130.200 €
Hallengrundstück			42.400 €
verkaufte Ackerflächen (Übertragung in 1992)	20.100 €		
verkaufte Ackerflächen (Übertragung in 1995)		76.000 €	
zugekaufte Ackerflächen			195.700 €
Aktien Elektrizitäts AG		2.045 €	2.880 €
Summe	20.100 €	466.445 €	601.580 €
betriebliche Verbindlichkeiten		-7.158 €	-142.396 €
Summe Hof- und hoffreies Vermögen	20.100 €	459.287 €	459.184 €
Indexveränderung (Lebenshaltungskosten)*	19,0%	10,4%	
indexierte Werte	23.919 €	507.053 €	459.184 €

*<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Preise/Verbraucherpreisindizes/Wertsicherungsklauseln/Internetprogramm.html>



Hinweise zum Zugewinn (1)

- ⇒ es gibt sehr viele Konstellationen gerade in Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Betrieben
- ⇒ es findet sich immer ein Beispiel, bei dem die allgemeinen Regeln nicht zum (gefühlten) richtigen Ergebnis führen
- ⇒ die allgemeinen Regeln sind aber eine grobe Leitlinien

Hinweise zum Zugewinn (2)

- ⇒ für die unterschiedlichen Stichtage sind immer die selben Bewertungsverfahren anzuwenden
- ⇒ je nach Bewertungsobjekten können allerdings auch unterschiedliche Bewertungsverfahren zum Einsatz kommen
- ⇒ Einschaltung von Sachverständigen ist (oft) ein Beitrag zur Versachlichung (dabei sollten die Anwälte möglichst mit einbezogen werden)

Gliederung

- (1) persönliche Vorstellung
- (2) Grundsätze bei Bewertungsfragen im Zusammenhang mit Zugewinn
- (3) privilegiertes/nicht privil. Vermögen**
- (4) gleitender Wertzuwachs
- (5) latente Ertragssteuern - Praxisbeispiel Photovoltaikanlage
- (6) aktuelles BGH-Urteil vom 13.04.2016**

Privilegierung Landwirtschaft

- ⇒ nach § 1376 (4) BGB ist ein (geschützter) landwirtschaftlicher Betrieb nach den Vorschriften des § 2049 (2) (Ertragswert) zu bewerten
- ⇒ dies aber nur dann, wenn der Eigentümer insgesamt beim Zugewinn ausgleichspflichtig ist
- ⇒ Wahlrecht oder Pflicht?

Privilegierung – Konstellation 1

Bewertung alles zum Verkehrswert

	Partner 1 (Landw.)	Partner 2
index. Anfangsverm.	200 T€	100 T€
Endvermögen	400 T€	350 T€
Zugewinn	200 T€	250 T€
Ausgleich	25 T€	-25 T€

LandwirtIn wird nicht in Anspruch genommen.

⇒ **keine zusätzliche Bewertung des landw. Betriebes zum Ertragswert**

Privilegierung – Konstellation 2

Bewertung zum Verkehrswert

	Partner 1 (Landw.)	Partner 2
index. Anfangsverm.	200 T€	100 T€
Endvermögen	400 T€	150 T€
Zugewinn	200 T€	50 T€
Ausgleich	-75 T€	75 T€

LandwirtIn wird in Anspruch genommen

⇒ zusätzliche Bewertung des landw. Betriebes zum Ertragswert nach § 2049 BGB

	Partner 1 (Landw.)	Partner 2
index. Anfangsverm.	100 T€	100 T€
Endvermögen	180 T€	150 T€
Zugewinn	80 T€	50 T€
Ausgleich	-15 T€	15 T€

der Ausgleichsbetrag der LandwirtIn reduziert sich um 60 T€
je nach Konstellation kann die Landwirtin plötzlich auch Zahlungen erhalten

Privilegierung – Konstellation 3

Bewertung zum Verkehrswert

	Partner 1 (Landw.)	Partner 2
index. Anfangsverm.	200 T€	100 T€
Endvermögen	400 T€	150 T€
Zugewinn	200 T€	50 T€
Ausgleich	-75 T€	75 T€

LandwirtIn wird in Anspruch genommen

⇒ zusätzliche Bewertung des landw. Betriebes zum Ertragswert nach § 2049 BGB

	Partner 1 (Landw.)	Partner 2
index. Anfangsverm.	300 T€	100 T€
Endvermögen	600 T€	150 T€
Zugewinn	300 T€	50 T€
Ausgleich	-125 T€	125 T€

der Ausgleichsbetrag der LandwirtIn erhöht sich um 50 T€
gedachte Privilegierung wird zum Nachteil (z. B. bei ertragsstarken Betrieben mit wenig Eigentumsflächen)

m.E. keine Anwendung § 1376 BGB

Zuordnung von Betriebsteilen

wenn Landwirtschaftsbetrieb privilegiert

Nebenbetrieb

Betriebszweig
zur
Verarbeitung/
Vermarktung
betrieblicher
Produkte und
Dienst-
leistungen

privilegiert

gemischter Betrieb

Betriebszweige
sind stark
miteinander
verflochten

eventuell privilegiert

Doppelbetrieb

Betriebszweige
sind wenig/
nicht mitein-
ander ver-
flochten

nicht privilegiert

Nebenbetriebe

privilegiert

- ⇒ **(landwirtschaftliche) Brennerei**
- ⇒ **Maschinenarbeiten (mit Maschinen, die überwiegend im eigenen Betrieb eingesetzt werden)**
- ⇒ **Hofladen (bei Verkauf überwiegend selbst erzeugter Waren)**
- ⇒ **Energieerzeugung (Verbrauch im Betrieb)**

gemischter Betrieb

privilegiert, wenn insgesamt nicht gewerblich

- ⇒ Urlaub auf dem Bauernhof
- ⇒ Straußenwirtschaft
- ⇒ Hofladen (mit überwiegend zugekauften Waren)
- ⇒ Tierhaltung bei enger Beziehung zur Bodenbewirtschaftung (50 % der Futtererzeugung (potenzielle) auf eigenen Flächen)
- ⇒ Biogasanlage (wenn nicht eigene Gesellschaft) bei Rohstofflieferung im nennenswerten Umfang?

Doppelbetrieb

keine Privilegierung!

- ⇒ **Mietshaus**
- ⇒ **großes Lohnunternehmen**
- ⇒ **Windenergieanlagen (mit Stromverkauf)**
- ⇒ **Fotovoltaikanlagen (mit Stromverkauf)**
- ⇒ **bodenunabhängige Tierhaltung**
- ⇒ **Pensionspferdehaltung im größeren Umfang (s. OLG München vom 14.01.2003 (23 U 1830/02), Fundstelle: NJW-RR S. 1518-1519 im Zusammenhang mit Pflichtteil)**

Zuordnung von Betriebsteilen

wenn Landwirtschaftsbetrieb privilegiert

Nebenbetrieb

**gemischter
Betrieb**

Doppelbetrieb

Betriebszweig
zur
Verarbeitung/
Vermarktung
betrieblicher
Produkte und
Dienst-
leistungen

privilegiert

Betriebszweige
sind stark
miteinander
verflochten

eventuell privilegiert

Betriebszweige
sind wenig/
nicht mitein-
ander ver-
flochten

nicht privilegiert

Bewertung und Abgrenzung im privilegierten Betrieb(szweig)

Hofesvermögen

Gesamtbewertung
über den Ertragswert

Was gehört dazu 

**hofesfreies
Vermögen**

Einzelbewertung zum
Verkehrswert

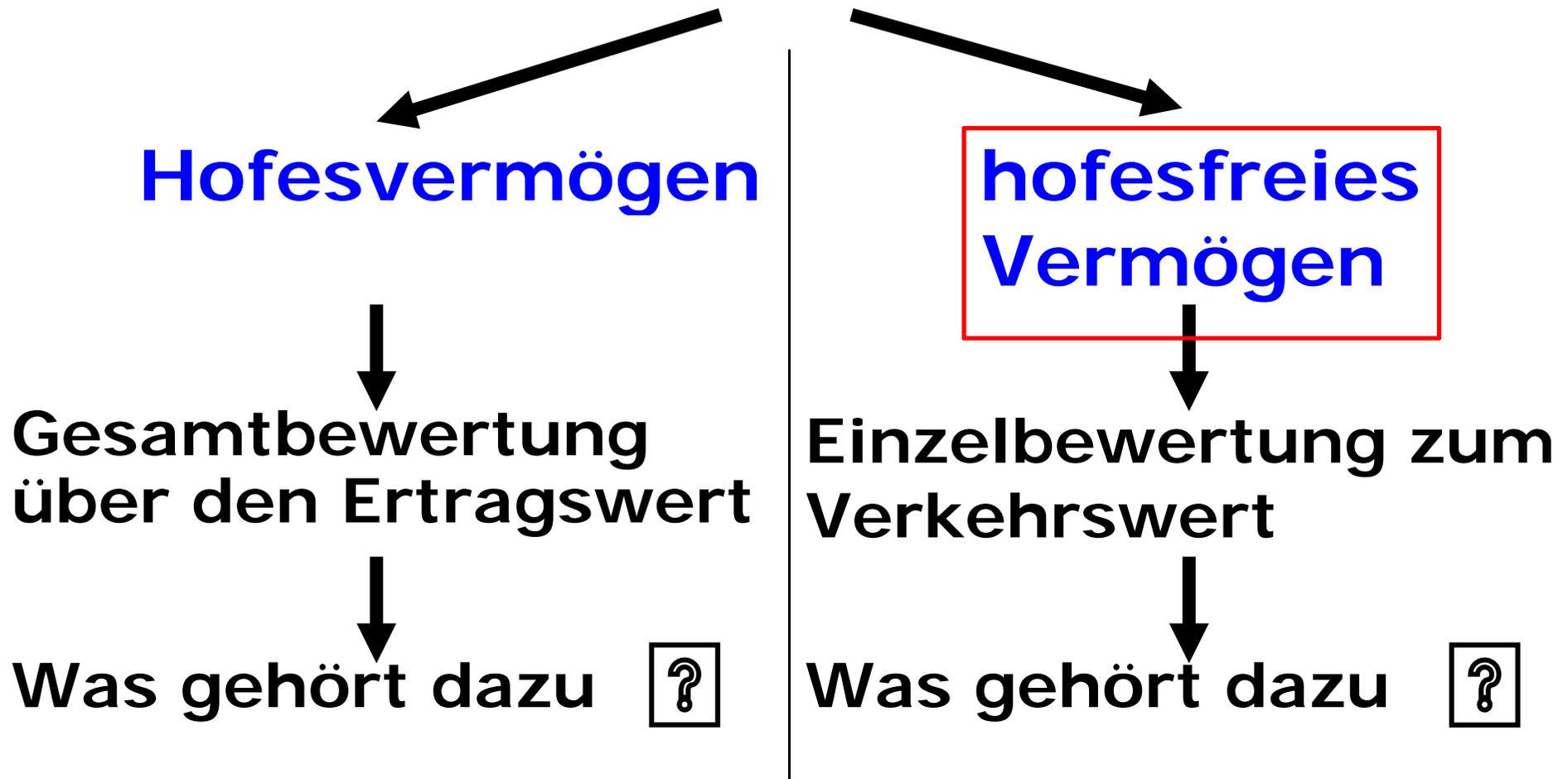
Was gehört dazu 

Hofesvermögen (5)

(gesonderte Berücksichtigung im Ertragswert)

- ⇒ **Wirtschaftsgebäude, die ohne Umbauten für außerlandwirtschaftliche Zwecke vermietet sind**
- ⇒ **Altenteilerhaus (wenn vermietet?)**
- ⇒ **Landarbeiterhaus, sofern durch Betriebsangestellte genutzt**

Bewertung und Abgrenzung im privilegierten Betriebszweig



Hofesfreies Vermögen (1)

- ⇒ **Flächen, die in absehbarer Zeit für nichtlandwirtschaftliche Zwecke genutzt werden (Bau- und Abbauland; Rohbau-?/ Bauerwartungsland??)**
- ⇒ **Erbbaurechtsgrundstücke**
- ⇒ **langfristig verpachtete Flächen, Lieferrechte und Zahlungsansprüche**

Gliederung

- (1) persönliche Vorstellung
- (2) Grundsätze bei Bewertungsfragen im Zusammenhang mit Zugewinn
- (3) privilegiertes/nicht privil. Vermögen
- (4) gleitender Wertzuwachs**
- (5) latente Ertragssteuern - Praxisbeispiel Photovoltaikanlage
- (6) aktuelles BGH-Urteil vom 13.04.2016

Der gleitende Wertzuwachs in der Rechtsprechung (1)

3 BGH Urteile in **1990** zur Berücksichtigung von **Altenteilsleistungen** bzw. zum **Nießbrauch** (als Verbindlichkeit beim Anfangs- und Endvermögen)

- ohne Berücksichtigung

OLG Bamberg **1994** mit Kritik an den BGH-Urteilen

- alles soll berücksichtigt werden
- hoher Zeitaufwand vor allem beim Wohnrecht

BGH 2005

- **Geldleistungen und geldwerte Leistungen** müssen berücksichtigt werden

Der gleitende Wertzuwachs in der Rechtsprechung (2)

BGH 2006:

- erweitert der BGH seine Rechtsprechung auf das **Wohnrecht**
- Wertzuwachs beim Wohnrecht ist ein fortlaufender Prozess (in Anlehnung an das OLG Bamberg 1994)
- aufwendige Berechnung

Der gleitende Wertzuwachs in der Rechtsprechung (3)

BGH 2015:

- (1) Änderung der Rechtsprechung beim Wohnrecht und beim Nießbrauch in Anlehnung an die Entscheidungen aus dem Jahr 1990
- (2) **Nießbrauch/Wohnrecht** wird im Zugewinnausgleich **nicht** berücksichtigt (aber weiterhin Geldleistungen und geldwerte Leistungen)
- (3) keine Berechnungen zum Nießbrauch (und zum Wohnrecht) mehr nötig
- (4) Entscheidung des BGH unter falschen Annahmen
- (5) kann diese Entscheidung Basis für eine neue Bewertungspraxis sein?

Gliederung

- (1) persönliche Vorstellung
- (2) Grundsätze bei Bewertungsfragen im Zusammenhang mit Zugewinn
- (3) privilegiertes/nicht privil. Vermögen
- (4) gleitender Wertzuwachs
- (5) latente Ertragssteuern -
Praxisbeispiel Photovoltaikanlage**
- (6) aktuelles BGH-Urteil vom 13.04.2016

Latente Ertragssteuern (1)

- BGH vom 02.02.2011 (XII ZR 185/08)
 - Bewertung einer Steuerberaterpraxis
 - Im Rahmen der Zugewinnermittlung sind latente Ertragssteuern zu berücksichtigen, auch wenn keine Veräußerungsabsichten bestehen
 - Latente Ertragssteuern als Veräußerungskosten

Latente Ertragssteuern (2)

- Nur bei Gegenständen oder Unternehmen die nach dem Verkehrswert bewertet werden
 - z.B. Flächen die in der Ehezeit erworben wurden, PV-Anlage, Biogasanlage
- Nicht bei privilegierten landwirtschaftlichen Betrieben
- **Aber: Prüfung, ob Zugewinn nach Verkehrswert abzgl. Steuern nicht geringer ist als nach dem privilegierten Ertragswert!**

Lat. Ertragssteuern - Beispiel

			Berechnung
A	Verkehrswert Photovoltaik	120.700,00 €	Gutachten
B	Buchwert	59.636,19 €	Jahresabschluss
C	stille Reserve	61.063,81 €	A ./ B
D	Steuersatz	41,30%	Steuerberater
E	latente Steuern	25.219,35 €	C x D
F	Wertansatz Photovoltaik beim Zugewinn	95.480,65 €	A ./ E

Gliederung

- (1) persönliche Vorstellung
- (2) Grundsätze bei Bewertungsfragen im Zusammenhang mit Zugewinn
- (3) privilegiertes/nicht privil. Vermögen
- (4) gleitender Wertzuwachs
- (5) latente Ertragssteuern - Praxisbeispiel Photovoltaikanlage
- (6) aktuelles BGH-Urteil vom 13.04.2016**

BGH-Urteil vom 13.04.2016 (1)

- AZ.: BGH v. 13.04.16 - XII ZB 578/14
 - OLG Stuttgart vom 15.10.14, 15 UF 120/14
- Lasten auf dem gemäß § 1376 Abs. 4 BGB nach der Ertragswertmethode zu bewertenden landw. Betrieb Verbindlichkeiten, ist bei der Ertragswertermittlung nur die hierauf entfallende Zinsbelastung zu berücksichtigen.
 - zur Kapitalisierung sind die Zinsen nicht mehr dem Gewinn hinzuzurechnen (nur noch Abzug des Ansatzes für bisher nicht entlohnte Familienarbeitskräfte)
 - im Gegenzug sind die Kreditverbindlichkeiten nicht mehr vom ermittelten Ertragswert abzuziehen

BGH-Urteil vom 13.04.2016 (2)

- Eine Identität des im Anfangsvermögen einerseits und im Endvermögen andererseits zu berücksichtigenden Betriebs ist grundsätzlich nicht erforderlich (in der Urteilsbegründung missverständlicher Bezug auf Flächenzukauf, gemeint ist aber der Neu-/Umbau von Gebäuden).
- Erträge, die aus gepachteten Flächen herrühren können nicht ohne weiteres mit denjenigen gleich bewertet werden, die aufgrund der Nutzung eigener Flächen erzeugt werden.
 - der Pachtaufwand ist abzuziehen (wie bisher)
 - wegen der unsicheren zukünftigen Ertragslage ist bei Pachtflächen der Kapitalisator zu reduzieren (Kapitalisierungsdauer?, Zinssatz?)

BGH-Urteil vom 13.04.2016 (3)

- Auch Gesellschaftsanteile einer KG (hier 80 %) und das Sonderbetriebsvermögen zur KG können unter die Privilegierung § 1376 Abs. 4 BGB fallen.
- Von dem nach § 2049 BGB ermittelten Ertragswert sind keine latenten Steuern wertmindernd abzuziehen, weil im Fall des § 1376 Abs. 4 BGB eine Veräußerung denknotwendig ausgeschlossen ist.
 - im Urteil zitierte Auffassung des OLG Stuttgart, die vom BGH nicht beanstandet (aber auch nicht befürwortet) wird

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit

und wünsche gutes Gelingen bei Ihren
Tätigkeiten im Rahmen von
Eheauseinandersetzungen

